

**Vereinssatzung  
Deutsch-Chinesische Gesellschaft Hannover e.V.**

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- I. Der Verein führt den Namen "Deutsch-Chinesische Gesellschaft Hannover e.V."
- II. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Der Zweck des Vereins ist:
  1. Förderung des deutsch-chinesischen kulturellen Austauschs und der in diesem Zusammenhang stehenden Kinder- und Erwachsenenbildung. Insbesondere vermittelt der Verein deutsche und chinesische Sprachkenntnisse und die Geschichte und Kultur beider Länder.
  2. Förderung zur Integration von Chinesen in die deutsche Gesellschaft.
  3. Die Errichtung von interkulturellen Organisationen, wie Sprachschule, bilinguale Kindertagesstätte und sonstige soziale Einrichtungen.
  4. Organisation und Durchführung von Programmen des kulturellen Austauschs zwischen China und Deutschland.
  5. Informationen, informative Veranstaltungen, Hilfestellung und Beratung für Interessenten und die Öffentlichkeit.
  6. Die Anmietung oder den Erwerb von Häusern, Wohnungen, Grundstücken, die den oben aufgeführten Zwecken des Vereins dienlich sind.
- V. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Zweckbetriebe betreiben. Ein Betrieb gilt nur dann als Zweckbetrieb, wenn er unmittelbar den oben aufgeführten Zwecken des Vereins dient. Bezüglich der Verwendung etwaiger Überschüsse ist ausschließlich nach dieser Vereinssatzung zu verfahren.
- VI. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

**§3 Mitgliedschaft**

- I. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist sich für die Ziele des Vereins zu engagieren. Der Verein besteht aus Aktiv- und Fördermitgliedern (Vollmitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden und tätigen Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- II. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, wird empfohlen mit Abschluss eines Betreuungsvertrags Mitglied zu werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, allerdings sind Vereinsmitglieder in vereinseigenen Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen.
- III. Mitglieder sind berechtigt gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- IV. Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausgeübt werden.
- V. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein, den Vereinszweck und die Satzung des Vereins – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu vertreten und zu unterstützen.
- VI. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Die Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Satzung des Vereins anerkannt wird. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag gestellt und durch den Vorstand geprüft und genehmigt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- VII. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei freiwilligem Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Eine schriftliche Austrittserklärung ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende an den Vorstand möglich.
3. Ausschluss durch Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied des Vereins in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder das Vereinsinteressen verstoßen hat.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, werden alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis gelöscht. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§4 Vermögen des Vereins**

- I. Zur Finanzierung der Gemeinschaftsausgaben werden von den Mitgliedern und Freunden des Vereins freiwillige Beiträge und Spenden geleistet. Diese Zuschüsse von Außen sowie die Einnahmen aus dem Betrieb von Zweckbetrieben des Vereins werden in der Gemeinschaftskasse bzw. auf den Gemeinschaftskonten verwaltet.
- II. Das Vereinsvermögen und eingehende Mittel dienen nur den Zwecken des Vereins. Personen, die für die Gemeinschaft direkt in Projekten vor Ort in einem größeren Umfang tätig sind, können eine angemessene Vergütung, Entlohnung, Gehälter, Reisekosten und dergleichen erhalten. Über die Festsetzung und die Höhe entscheidet der Vorstand gemeinsam. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstandsvorsitzende den Ausschlag.
- III. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Mitglieder können für die Verpflichtungen nicht haftbar gemacht werden.
- IV. Mitgliedsbeiträge:
  1. Der Neuaufnahmebeitrag beträgt EURO 15,00 (fünfzehn) und wird bei Eintritt fällig.
  2. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag für Erwachsene ist EURO 15,00 (fünfzehn) und wird zum 15.01. jedes Kalenderjahres fällig.
  3. Der ermäßigte Jahres-Mitgliedsbeitrag für Ehegatten als Zweitmitglieder, Schüler und Studenten ist EURO 10,00 (zehn) und wird ebenfalls zum 15.01. jedes Kalenderjahres fällig.
  4. Die Beiträge für juristische Mitglieder sind zum 15.01. jedes Kalenderjahres fällig und staffeln sich wie folgt: Organisationen mit 1-50 Mitarbeitern ab 100 €, 51-200 Mitarbeiter ab 250 Euro und über 200 Mitarbeiter ab 500 Euro.

#### **§5 Organe des Vereins**

- I. Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

#### **§6 Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- II. Die Mitglieder müssen vom Vorstand zu allen Versammlungen eingeladen werden. Die Einladung der Mitglieder zur Versammlung muss ordnungsgemäß mindestens 21 Tage vor dem Termin an die letzte dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse des Mitgliedes erfolgen.
- III. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet. Bis auf zwei Ausnahmen: Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins müssen mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- IV. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
- V. Die Aufgaben der Versammlung sind:
  1. Wahl und Abwahl des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit
  2. Prüfung und Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
  3. Bewilligung der Finanz-, Wirtschafts- und Investitionsplanung
  4. Entlastung des Vorstands
  5. Beschlussfassung zur Übernahme von:
    - Neuen Aufgaben
    - Satzungsänderungen
    - Beschwerden gegen Ablehnungen eines Aufnahmeantrags oder eines Ausschlussbeschlusses

- Sonstige Mitgliederanträge
  - 6. Festlegung und Änderung der Beiträge
  - 7. Bei Bedarf die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit von frühzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.
- V. Der Protokollführer wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die anwesenden Mitglieder bewilligt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und jeweils zwei Vorständen oder deren Stellvertretern unterzeichnet.

### §7 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, -dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister. Des Weiteren können ein Schriftführer und weitere Beisitzer benannt werden. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB.
- II. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- III. Der vertretungsberechtigte Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte, sorgt für eine ordentliche Kassenführung und bespricht alle grundsätzlichen Fragen, die aus der Arbeit entstehen. Investitionsentscheidungen und Ausgaben ab 1.000 Euro müssen immer durch eine einfache Mehrheit der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- IV. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- V. Die Aufgaben des Vorstands sind:
1. Einberufung der Mitgliederversammlung
  2. Ausarbeitung der Finanz-, Wirtschafts- und Investitionsplanung für das kommende Geschäftsjahr
  3. Berichte über die Aktivitäten und Finanzlage des Vereins
  4. Organisation von Veranstaltungen und Pflege von Außenkontakten
  5. Entgegennahme der Beiträge
  6. Aufnahme von neuen Mitgliedern
- VI. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- VII. Vorstandssitzungen finden zweimal jährlich statt.

### §8 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens ein Fünftel der Mitglieder vorliegt und eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung oder zur Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.

### §9 Beschlüsse

- I. Siehe Gründungsprotokoll und Protokoll zur Mitgliederversammlung vom 21.11.2011

Hannover, den 23.11.2012



Kai Eggert  
I. Vorsitzender



Xiaopeng Guo  
II. Vorsitzender